

& WIRTSCHAFT BERUF

Zeitschrift für
berufliche Bildung



COMMUNITIES UND UNTERNEHMEN

DISKUSSION

Chaos mit System?

SOCIAL LEARNING

Management und Kultur

BILDUNGSANBIETER

Im Fokus von Investoren

RATSUCHENDE IN DER ANERKENNUNGS- BERATUNG

Erreicht das Anerkennungsgesetz mit seinen begleitenden Beratungsstrukturen die Zielgruppen?

Jana Hoffmann und Atanaska Tatarlieva

Das Anerkennungsgesetz und seine begleitenden Beratungsleistungen

Am 1. April 2012 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ des Bundes, kurz Anerkennungsgesetz, in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, indem ihre Chancen auf eine abschlussadäquate Beschäftigung erhöht werden. Angesprochen sind sowohl bereits in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund als auch alle nach Deutschland zuwandernden Personen. Mit dem Gesetz soll die Attraktivität Deutschlands für Zuwandernde gesteigert und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung in den von Engpässen betroffenen oder bedrohten Berufen geleistet werden.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erfolgte vor dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Regelungen, die je nach Beruf und Herkunftsland der Anerkennungssuchenden Anwendung fanden. Personen aus EU-Ländern sowie Angehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz hatten aufgrund der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie einen rechtlichen Anspruch auf ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Abschlusses. Spätaussiedler/-innen konnten diesen Anspruch vor Inkrafttreten des Anerkennungsge-

setzes unter Berufung auf das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geltend machen. Personen mit Drittstaatsabschlüssen sowie Drittstaatsangehörige konnten nur in bestimmten Berufen eine Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen.

Diese Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit und Erwerbsland des Berufsabschlusses wurde vom Anerkennungsgesetz aufgelöst. Fortan haben alle Migranten und Migrantinnen das Recht auf eine individuelle, nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Prüfung ihrer ausländischen Abschlüsse. Grundlage hierfür ist jeweils das aktuelle Berufsbild der entsprechenden deutschen Referenzqualifikation. Eine Antragstellung ist sowohl aus dem In- wie auch aus dem Ausland möglich und kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus des/der Antragstellenden erfolgen.

Begleitend zum Anerkennungsgesetz und zur Unterstützung von Anerkennungsinteressierten wurden im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert wird, bundesweit spezielle Beratungsangebote eingerichtet und mit bereits bestehenden regionalen Beratungsstrukturen (Agenturen für Arbeit, Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen usw.) vernetzt. Die Aufgabe der IQ-Beratungsstellen besteht darin, Erstinformationen über die

gesetzlichen Grundlagen, den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und die verschiedenen Fördermöglichkeiten anzubieten. Bei Bedarf werden die Ratsuchenden an weiterführende Beratungsangebote (z. B. Arbeitsmarktberatung) verwiesen (vgl. Baderschneider/Döring 2012, S. 20 f.).

Ergänzend bieten einige der IQ-Anlaufstellen auch eine Verfahrensbegleitung an, die je nach individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden verschiedene Inhalte, u. a. Hilfe bei der Vorbereitung der Antragstellung oder Erläuterung erteilter Bescheide, umfassen kann (vgl. Benzer 2012).

Der Beratungsprozess der IQ-Beratungsstellen wird seit 2012 bundesweit einheitlich dokumentiert und von der IQ-Fachstelle „Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) quartalsweise ausgewertet. Die erfassten Daten liefern Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Anerkennungsberatung und geben Auskunft darüber, wie sich die Gruppe der Ratsuchenden zusammensetzt (z. B. Herkunftsländer, Berufe, Geschlecht und Alter). Somit geben sie noch vor Veröffentlichung der jährlichen amtlichen Statistik (Stand: Oktober 2014), die Daten zu den bundesweiten Antragsverfahren liefert, erste Hinweise darauf, inwieweit das Anerkennungsgesetz durch seine begleitenden Beratungsleistungen die anvisierten Zielgruppen erreicht. Die amtliche Statistik zum

Anerkennungsgesetz 2013 wurde erst im Herbst 2014 vorgelegt. Deshalb bilden die Daten der Dokumentation der IQ-Anlaufstellen aus dem Jahr 2013 die Grundlage der folgenden Ausführungen.

Erreichung der Zielgruppen

Im Jahr 2013 ließen sich 14.714 Personen von einer IQ-Anlaufstelle zu den Möglichkeiten der Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses beraten. Dabei liegt der Frauenanteil unter den Beratenen mit 64,2% deutlich über dem Anteil der Männer (35,8%).

Durch das Anerkennungsgesetz wurde ein allgemeiner Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung geschaffen. Die bereits für EU-Abschlüsse geltenden Anerkennungskriterien wurden weitgehend auch auf Drittstaatsangehörige sowie Halter von Qualifikationen aus Drittstaaten ausgeweitet¹. In der Anerkennungsberatung zeigt sich, dass die Mehrheit der Ratsuchenden (53,2%) Staatsangehörige eines Drittstaates sind. Darunter kommen besonders häufig Personen aus der Russischen Föderation (8,7%), der Ukraine (4,9%) und der Türkei (4,4%).

Unter den mitgebrachten ausländischen Berufsqualifikationen stammen fast zwei Drittel (63,3%) aus einem Drittstaat, fast ein Viertel der Qualifikationen wurde in einem Nachfolgestaat der Sowjetunion (GUS-Staaten) erworben (vgl. Abb. 1).

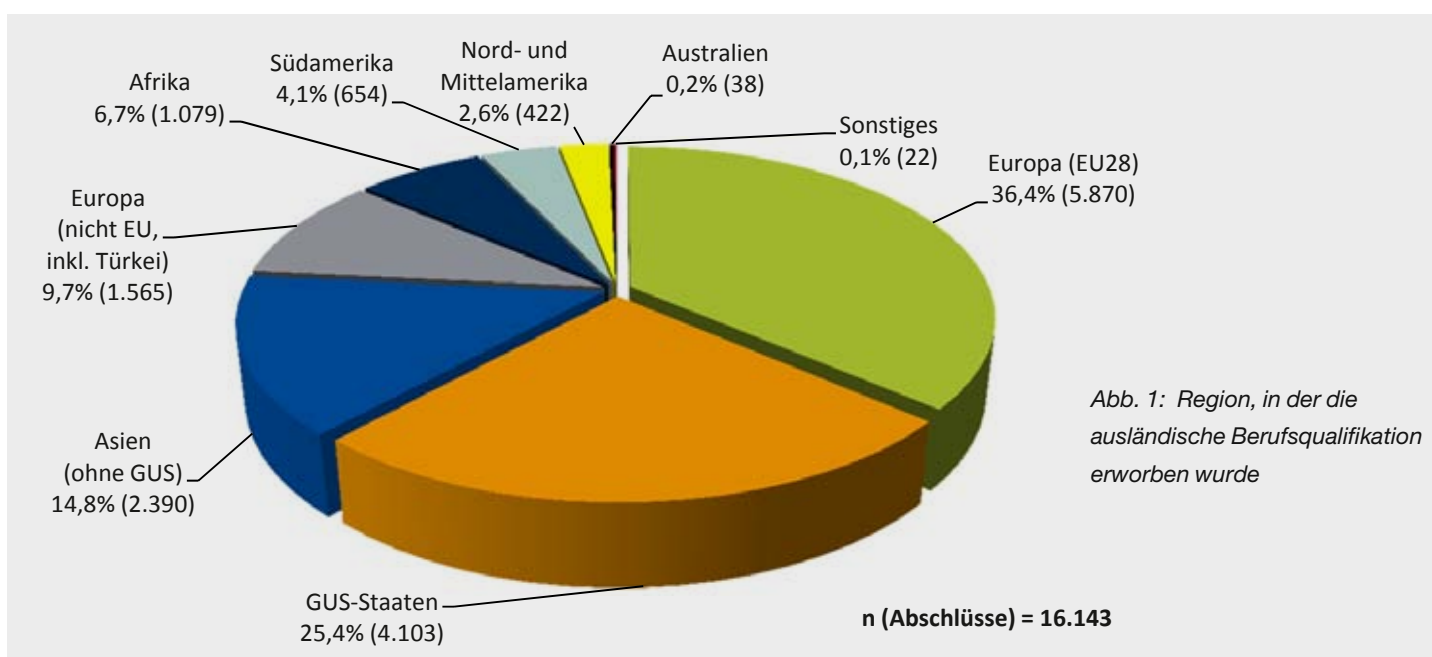


Abb. 1: Region, in der die ausländische Berufsqualifikation erworben wurde

Die Unabhängigkeit eines Verfahrens vom Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden zeigt sich darin, dass sich im Jahr 2013 immerhin 3,1% der Beratenen im Asylbewerberleistungsbezug befanden. Auch eine Antragstellung aus dem Ausland ist seit 2012 möglich: Insgesamt kam jede 20. Anfrage aus dem Ausland; 5,1% der Ratsuchenden hatten ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands. Bei der zentralen Anerkennungs-hotline, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelt ist, lag der Anteil der Auslandsanfragen sogar bei einem Viertel (25,7%)².

Das Anerkennungsgesetz des Bundes umfasst alle bundesrechtlich geregelten Berufe, darunter erstmals auch duale Berufe³, in denen es bisher nur Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler/-innen gab. In *Abbildung 2* sind alle Berufe im Geltungsbereich des Anerkennungsgesetzes des Bundes blau dargestellt: Insgesamt fallen demnach 36,1% aller Berufe, zu denen eine Beratung stattfand, unter die Regelungen des Bundesanerkennungsgesetzes. Gut ein Fünftel (22,9%) der ausländischen Qualifikationen laufen auf eine deutsche Referenzqualifikation zu, die den Ausbildungsberufen im dualen System, einem Meisterberuf oder einer anderen geregelten Fortbildung zugeordnet werden kann.

Der größte Anteil (29,7%) sind landesrechtlich reglementierte Berufe, wobei hier vor allem Lehrer/-innen, Ingenieure/Ingenieurinnen und Erzieher/-innen zu nennen sind. Neben der Regelung der Berufe sind die Bundesländer in diesem Fall für die gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung zuständig. Die Anerkennungsgesetze der Länder schließen aber z.T. manche – u.a. stark nachgefragten – Berufe aus. Außerdem fallen die Regelungen in den Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich aus. So kann beispielsweise das jeweilige Landesgesetz für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin nur in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg angewendet werden. In Niedersachsen und Bremen gilt das jeweilige Landesgesetz für angestellte, nicht aber für verbeamtete Lehrer/-innen. In den meisten anderen Bundesländern ist das jeweilige Landesgesetz nicht anwendbar (z.B. Bayern und Nordrhein-Westfalen). Eine Vereinheitlichung der Verfahren für alle Anerkennungssuchenden wäre notwendig, damit möglichst viele Personen von den Möglichkeiten des Anerkennungsverfahrens profitieren können.

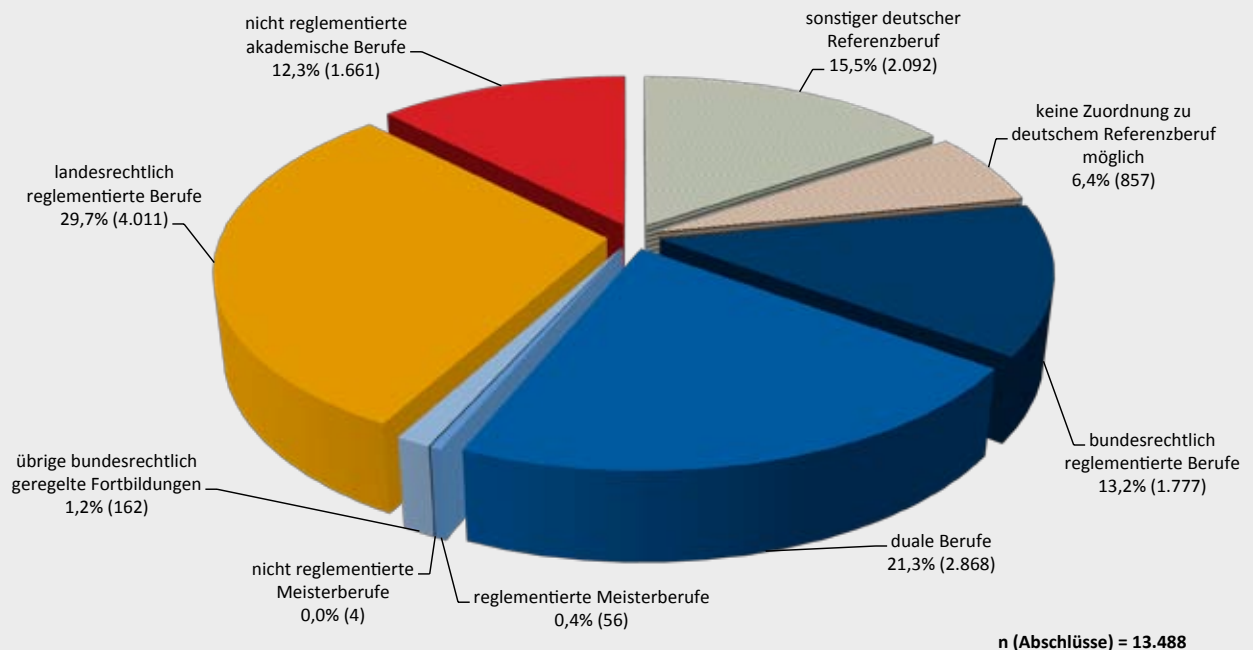


Abb. 2: Reglementierung des deutschen Referenzberufs

Beitrag zur Fachkräftesicherung

In der aktuellen Debatte wird das Anerkennungsgesetz als Mittel zur Sicherung der Fachkräftebasis gesehen. Die Daten aus der Anerkennungsberatung verdeutlichen, dass sich ein Teil der mitgebrachten ausländischen Qualifikationen tatsächlich mit dem Bedarf der deutschen Wirtschaft deckt, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Engpassanalyse regelmäßig feststellt.

Laut der Fachkräfteengpassanalyse vom Dezember 2013 (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2013, S. 29) können insgesamt 48 Berufsgattungen (aus der Klassifikation der Berufe von 2010) als Mangelberufe identifiziert werden. Hierzu zählen vor allem technische Berufe (z. B. Mechatronik, Elektrotechnik, Klempnerei) und Berufe aus dem Bereich Gesundheit und Pflege (z. B. Medizin, Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege).

Zu diesen von Fachkräftemangel betroffenen Berufsbereichen gehören 31 mögliche Referenzberufe, zu denen im Rahmen der Anerkennungsberatung von IQ beraten wurde (vgl. Tab. unten)⁴.

Die meisten Abschlüsse (1.068), mit denen in einem Mangelberuf praktiziert werden könnte, sind dem Bereich Gesundheit und Pflege zuzuordnen, 527 Abschlüsse gehören in den technischen Bereich (vgl. Tab. unten). Allerdings geben die Beratungsdaten keine Auskunft darüber, wie die Chancen auf eine Anerkennung des jeweiligen Abschlusses in einem dieser Berufe sind. Zahlen zu den abgeschlossenen Antragsverfahren für das Jahr 2013 können erst später aufgrund der amtlichen Statistik 2014 ausgewertet werden.

Insgesamt wurden durch die IQ-Anlaufstellen Beratungen zu 343 verschiedenen Referenzberufen durchgeführt. Mit Abstand am häufigsten werden Anerkennungsverfahren für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin (1.776 Beratungen) angestrebt. Ebenfalls häufig erfolgten Beratungen zur Anerkennung von Ingenieursabschlüssen (1.028 Beratungen) sowie zu den Berufen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (567 Beratungen) und (staatlich anerkannte/-r) Erzieher/-in (514 Beratungen).

Beratungen zu Mangelberufen auf Basis der Engpassanalyse der BA

	Berufsbereich	Möglicher deutscher Referenzberuf	Anzahl Abschlüsse
Gesundheit und Pflege	Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	567
		Arzt/Ärztin	352
		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	46
		Altenpfleger/-in	37
		Facharzt/Fachärztin	66
	Gesamt		1.068
Technische Berufe	Rohstoffgewinnung, Produktion, Fertigung	Elektroniker/-in	150
		Elektroanlagenmonteur/-in	61
		Industrieelektriker/-in	45
		Elektroniker/-in für Betriebstechnik	21
		Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	21
		Mechatroniker/-in	21
		Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	16
		Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	11
	Bau, Architektur, Vermessung, Gebäudetechnik	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	24
		Klempner/-in	5
		Mechatroniker/-in für Kältetechnik	5
		Installateur- und Heizungsbauermeister/-in	4
	Naturwissenschaft, Geografie und Informatik	Informatiker/-in	140
	Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit	Eisenbahner/-in im Betriebsdienst	3
Gesamt		527	
Gesamt		1.595	

Hinsichtlich der Referenzberufe, zu denen beraten wurde, zeigt sich eine Aufteilung in typische Männer- und Frauenberufe. So finden sich bei Frauen mehr pädagogische (Lehrerin, Erzieherin) und Gesundheitsberufe (Gesundheits- und Krankenpflegerin, Psychologin, Ärztin), bei den Männern hingegen dominieren technische Berufe wie Ingenieur, Elektroniker, Informatiker oder Kraftfahrzeugmechatroniker (vgl. Abb. 3)⁵.

Ein weiteres Indiz dafür, dass das Anerkennungsgesetz einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann, liefern die Daten zur Altersstruktur der Ratsuchenden. Anerkennungsberatung wird überwiegend von Personen im erwerbsfähigen Alter und hier vor allem von Personen der mittleren Altersklassen zwischen 25 und 44 Jahren in Anspruch genommen. Diese Personengruppe hat in der Regel noch eine relativ lan-

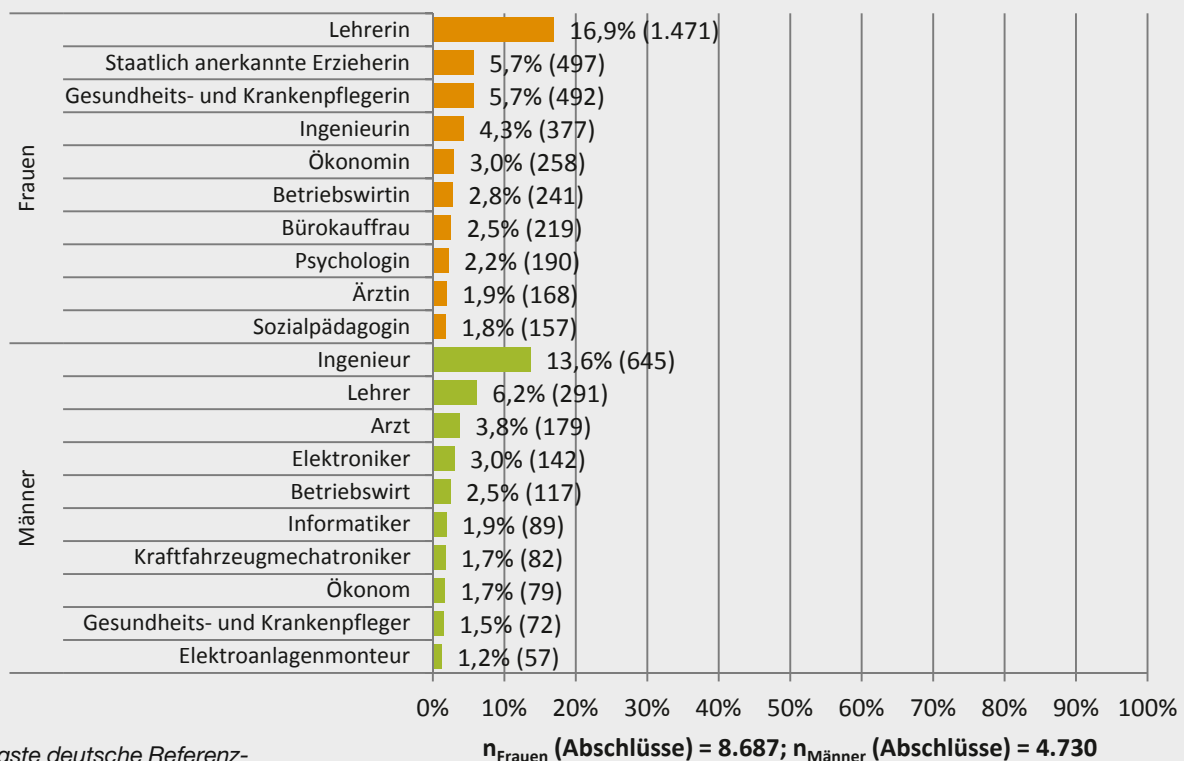


Abb. 3: Häufigste deutsche Referenzberufe nach Geschlecht

Anmerkungen

- 1 Im Text wird unterschieden, ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats (Drittstaatsangehörige) oder einen Abschluss in einem Drittstaat erworben hat, da dies je nach gesetzlicher Grundlage einen unterschiedlichen Rechtsanspruch zur Folge haben kann.
- 2 Die Anerkennungs-hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bietet Beratungen auch auf Englisch an und ist für Anfragen aus dem Ausland zuständig.
- 3 Bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen nicht reglementierte Berufe und reglementierte Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Neben den Berufen in der Zuständigkeit des Bundes gibt es jedoch Berufe, die landesrechtlich geregelt sind. Diese können ebenso reglementiert und nicht reglementiert sein. Für reglementierte Berufe in Länderzuständigkeit (zum Beispiel Lehrer,

- Ingenieure, Architekten) gibt es die so genannten Anerkennungsgesetze der Länder. Die Länder haben sich bei der Ausgestaltung der Gesetze weitestgehend am Modell des Anerkennungsgesetzes des Bundes orientiert, wobei sich die Regelungen in einzelnen Details unterscheiden können.
- 4 Da für Fachärzte und Ärzte unterschiedliche Regelungen zur Berufsanerkennung greifen (Ärzte sind auf Bundesebene reglementiert, Fachärzte dagegen unterliegen landesrechtlichen Bestimmungen), werden diese in der NIQ-Datenbank getrennt erfasst.
 - 5 Die kombinierte Auswertung zweier Merkmale erfordert jeweils eine gültige Angabe bei jedem Merkmal (z. B. Geschlecht und Referenzberuf). Deshalb kann es hier zu abweichenden Fallzahlen im Vergleich zu den Häufigkeitsauswertungen einzelner Merkmale kommen.
 - 6 Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Qualifikationen handelt, die in Deutschland nicht unbedingt durch ein Hochschulstudium erworben werden (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in).

ge Erwerbstätigkeit vor sich, in der sie dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wird.

Die Daten der Dokumentation der Anerkennungsberatung zeigen darüber hinaus, dass das Anerkennungsgesetz und seine begleitenden Maßnahmen überwiegend Personen ansprechen, deren Qualifikationspotenzial für den deutschen Arbeitsmarkt noch nicht optimal ausgeschöpft wird. Wie aus *Abbildung 4* ersichtlich, ist etwa die Hälfte

der Ratsuchenden (48%) nicht erwerbstätig und bezieht Leistungen nach SGB II oder SGB III. Für diese Personen, deren Potenziale ungenutzt sind, bietet das Anerkennungsgesetz eine wichtige Rechtsgrundlage, um künftig eine qualifikationsadäquate Beschäftigung in Deutschland aufnehmen zu können. Gleichzeitig kann auch ihre Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zur Sicherung der Fachkräftebasis beitragen.

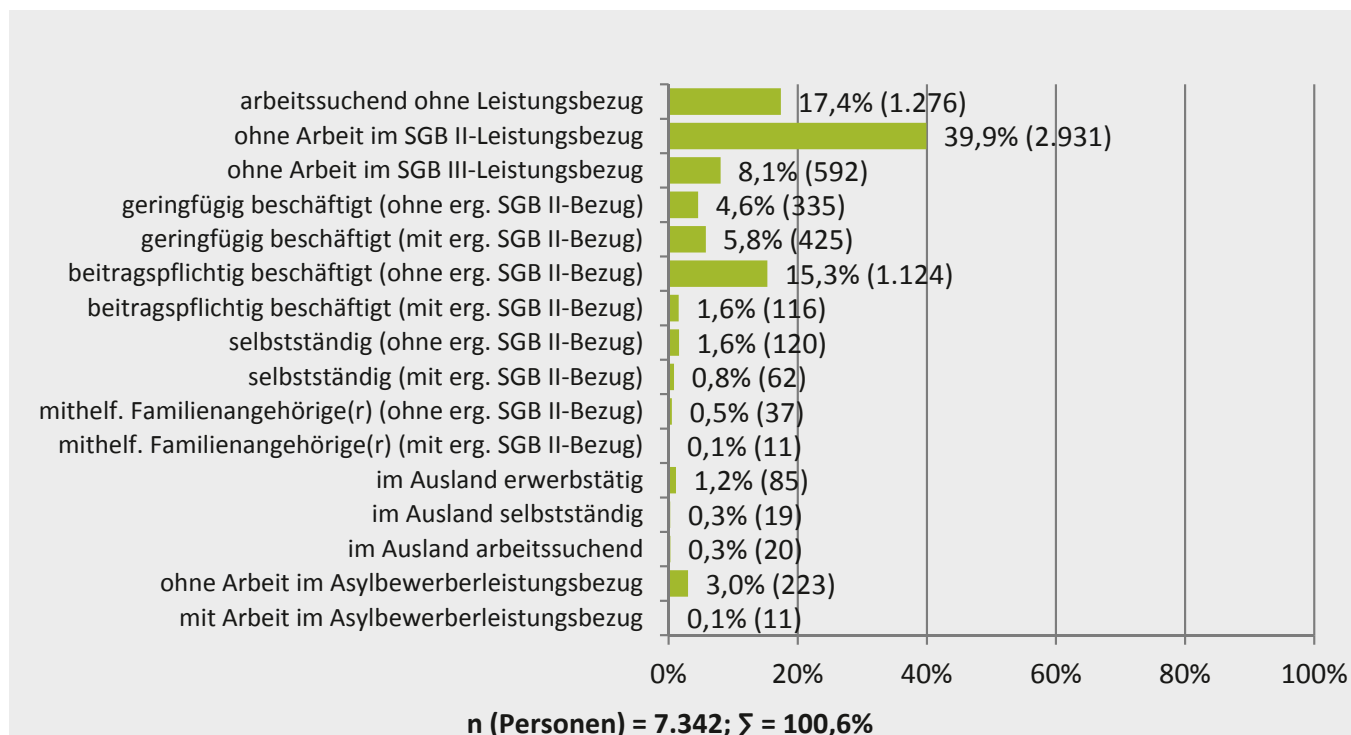


Abb. 4: Berufliche Situation der Ratsuchenden zum Zeitpunkt der Beratung

Literatur

Baderschneider, A./Döring, O.: Anerkennungsberatung und Vernetzung im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP) 41 (2012) 5, S.19–22.

Benzer, U.: Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. In: Bundesarbeitergemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V. (Hg.): Aspekte Jugendsozialarbeit: Bildungsberatung für junge Migrantinnen und Migranten und die Relevanz der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen 68, Düsseldorf 2012, S. 99–103.

Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Fachkräfteengpassanalyse Dezember 2013, Nürnberg 2013.



Jana Hoffmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung (f-bb),
IQ-Fachstelle „Anerkennung von im
Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“
hoffmann.jana@f-bb.de



Atanaska Tatarlieva
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung (f-bb),
IQ-Fachstelle „Anerkennung von im
Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“
tatarlieva.atanaska@f-bb.de

Großes Interesse bei neu Zuwandernden

Das Anerkennungs-gesetz zielt nicht nur darauf ab, die Potenziale bereits in Deutschland lebender Menschen mit Migrationshintergrund zu aktivieren, sondern auch die Attraktivität Deutschlands für im Ausland lebende Fachkräfte, die potenziell in Deutschland tätig werden könnten, zu steigern. So besteht seit Inkrafttreten des Anerkennungs-gesetzes die Möglichkeit einer Antragsstellung unabhängig von Aufenthaltsort und Aufenthaltsstatus. Ob und inwieweit das Anerkennungs-gesetz einen Anreiz für die Zielgruppe der (hochqualifizierten) Fachkräfte aus dem Ausland darstellt, lässt sich der Beratung statistisch zwar nicht eindeutig entnehmen, sie liefert jedoch einige Indizien.

So zeigt sie, dass insbesondere im Inland lebende Migranten und Migrantinnen die Beratungs-angebote der IQ-Erstanlaufstellen wahrnehmen: 95% der Ratsuchenden haben ihren Wohnsitz in Deutschland, nur 5% leben im Ausland. Bei der BAMF-Hotline, deren Angebot speziell für Anfragen aus dem Ausland geschaffen wurde, ist der Anteil dagegen deutlich höher: Hier haben über 20% der Anrufenden ihren Wohnsitz im Ausland.

Da in der Beratung durch die IQ-Anlaufstellen auch die Aufenthaltsdauer der ratsuchenden Personen erfasst wird, weist die Statistik weiterhin aus, ob vor allem kürzlich Zugewanderte oder seit mehreren Jahren in Deutschland lebende Personen Anerkennungsberatung in Anspruch nehmen. Wie in *Abbildung 5* dargestellt, lebt fast die Hälfte aller Anerkennungs-suchenden zum Beratungszeitpunkt erst seit bis zu zwei Jahren in Deutschland. Über die Hälfte der Ratsuchenden bringt akademische Qualifikationen aus dem Erwerbsland mit⁶.

Die Tatsache, dass Personen innerhalb kurzer Zeit ein Anerkennungsverfahren anstreben, lässt vermuten, dass vor allem unter den neu Zuwandernden eine Anerkennung der mitgebrachten Qualifikation einen hohen Stellenwert hat. Gleichzeitig kann dies ein Hinweis darauf sein, dass neu Zugewanderte im Vergleich zu bereits länger hier lebenden Migranten und Migrantinnen mehr Unterstützung bei Fragen zur beruflichen Anerkennung benötigen und deshalb Anerkennungs-beratung häufiger in Anspruch nehmen.

Fazit

Aus den Daten der Anerkennungsberatung wird ersichtlich, dass die Nachfrage nach Informationen und Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse groß ist. Es werden überwiegend Personengruppen im erwerbsfähigen Alter angesprochen, deren Potenzial bisher nicht oder wenig ausgeschöpft wurde. Dazu gehören Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten bzw. Drittstaats-angehörige, denen erst nach dem Inkrafttreten des Anerkennungs-gesetzes ein Anspruch auf Anerkennung zusteht, sowie hochqualifizierte Personen, die Sozialleistungen beziehen und nicht in den deutschen Arbeitsmarkt integriert sind. Die vorliegenden Zahlen der IQ-Beratungsangebote deuten außerdem darauf hin, dass das Anerkennungs-gesetz durchaus dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenwirken kann, da ein Teil der Anerkennungs-suchenden über Berufsqualifikationen verfügt, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Verbesserungsbedarf besteht allerdings im Hinblick auf die Anerkennung von Berufen, die sehr häufig in der Beratung vorkommen und in die Länderzuständigkeit fallen. Hier ist eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen notwendig, um den Fachkräften mit Drittstaatsabschlüssen eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. ◀

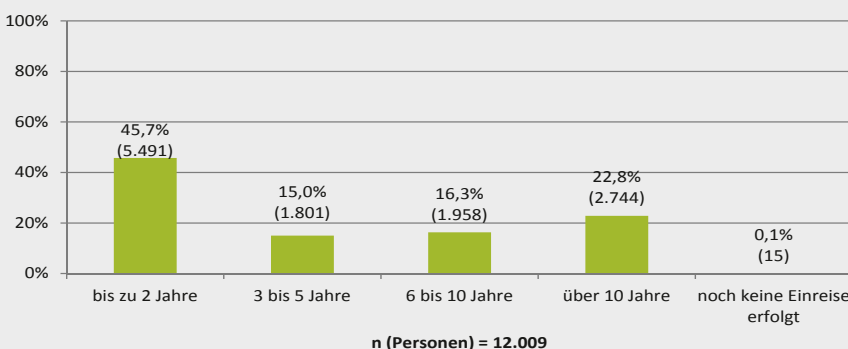


Abb. 5: Dauer des Aufenthalts in Deutschland zum Zeitpunkt der Beratung

Herausgeber:

RA Jörg E. Feuchthofen

Redaktion:

RA Jörg E. Feuchthofen

Ahornweg 68, 61440 Oberursel

Tel.: +49 (0)173/691 58 38

Fax: +49 (0)61 71/28 49 56

E-Mail: jf@w-und-b.com

RAin Charlotte B. Venema

Deuil-La-Barre-Straße 60a, 60437 Frankfurt

Tel.: +49 (0)172/655 54 10

E-Mail: cv@w-und-b.com

Fachredakteur „Bildung im Netz“

Dr. Jochen Robes

Siebenbürgenstraße 6, 60388 Frankfurt

Tel.: +49 (0)173/308 29 25

E-Mail: jr@hq.de

Fachredakteur „Lernende Organisationen“

Karlheinz Pape

Hauptstraße 109, 91054 Erlangen

Tel.: +49 (0)91 31/81 61 39

E-Mail: karlheinz.pape@web.de

Korrespondent Schweiz

Prof. Dr. Stefan C. Wolter

Swiss Coordination Centre for Research in Education

Entfelderstrasse 61, CH-5000 Aarau

E-Mail: stefanwolter@yahoo.de

Ständige Rubriken:

Forschungswerkstatt des Forschungsinstituts

Betriebliche Bildung (f-bb) und Bildungs- und

Berufsberatung des Deutschen Verbandes für

Bildungs- und Berufsberatung e.V. (dvb)

Verlag, Anzeigen und Abonnentenbetreuung:

ZIEL GmbH, W&B – Wirtschaft und Beruf

Zeuggasse 7–9, D-86150 Augsburg,

Tel.: 08 21/420 99-77

Fax: 08 21/420 99-78

E-Mail: anzeigen@w-und-b.com

Internet: www.w-und-b.com

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2, gültig ab 01.01.2012

Layout, Satz, Grafik und Druck:

Friends Media Group GmbH

Petra Hammerschmidt, Stefanie Huber

Internet: www.friends-media-group.de

Zitierweise:

W&B – Wirtschaft und Beruf

ISSN: 2199-0972

Bildnachweise:

von den Autorinnen und Autoren, außer:

Colorbox: godruma (1); Dirk Meissner (2)

Erscheinungsweise:

Wirtschaft und Beruf erscheint mit 4 Ausgaben/Jahr

Einzelheft Print: 39,80 Euro zzgl. Versandkosten**Einzelheft digital:** 29,80 Euro im digitalen Flex-Abo**Jahresabo Print:** 119,- Euro zzgl. Versandkosten**Jahresabo digital:** 99,- Euro im digitalen Jahres-Abo

Bestellungen über den Verlag oder Buchhandel. Das

Jahresabonnement verlängert sich automatisch um ein

Jahr, wenn es nicht bis zum 30.09. des Jahres gekündigt

wird. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht

unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Der Verlag

haftet nicht für unverlangt eingereichte Manuskripte. Die

der Redaktion angebotenen Originalbeiträge dürfen nicht

gleichzeitig in anderen Publikationen veröffentlicht werden.

Mit der Annahme zu Veröffentlichung überträgt der Autor

dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit

bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind

insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer

Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie

das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online

und offline. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge

sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift

darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-

gesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in

irgendeiner Form reproduziert oder in eine von Maschinen,

insbesondere von datenverarbeitungsanlagenverwendbare

Sprache übertragen werden.

Abonnieren Sie W&B!

W&B – Wirtschaft und Beruf erscheint seit 1948 und gehört damit zu den traditionsreichsten und renommiertesten Fachzeitschriften am Markt der Beruflichen Bildung.

Als **W&B**-Abonnent sparen Sie 25 % gegenüber dem Einzelkauf.

Sie erhalten zudem das kostenlose Jahresregister.

W&B wird druckfrisch und aktuell vier Mal im Jahr zu Ihnen geschickt.

Sie bezahlen bequem jährlich per Rechnung.

www.w-und-b.com

**Jetzt auch als
digitales Abo!**

Ich bestelle

 W&B-Jahresabo (Printausgabe)

zum Preis von € 119,-

– 4 Ausgaben W&B zum Vorzugspreis

– 25 % Preisvorteil gegenüber dem Einzelkauf

– kostenloses Jahresregister

 Digitales W&B-Jahresabo

zum Preis von € 99,-

Ihre Vorteile im Überblick:

– 4 Ausgaben der digitalen W&B

zum Vorzugspreis

– über 15 % Preisvorteil gegenüber dem digitalen Einzelkauf

– keine Versandkosten

– kostenloses Jahresregister

– Einmal herunterladen, jederzeit

offline lesen

Lieferung jeweils ab der aktuellen Ausgabe.

Alle Preise inkl. MwSt. Printausgabe zzgl.

Versandkosten (z. B. Jahresabo Inland und

Europa € 19,90/Übersee € 29,90)

Meine Daten

Name, Vorname

Telefon (wichtig für Rückfragen)

E-Mail (wichtig für Rückfragen)

Evtl. Institution, Firma, Verband

Straße, Nr.

PLZ, Ort (Land)

Datum

Unterschrift

Widerruf: Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen bei der **W&B**-Abonnementverwaltung, ZIEL-Verlag, Zeuggasse 7–9, 86150 Augsburg widerrufen kann. Zur Wahrung dieser Frist reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bin gleichfalls damit einverstanden, dass meine Adresse bei Umzug von der Post an den Verlag weitergemeldet wird. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift.

Datum

Unterschrift

Fix aufs Fax: +49 (0)821/42099-78